



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 34/2014

3. September 2014

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 2. September 2014 Seite 1388

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 2. September 2014 Seite 1416

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 2. September 2014

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen**§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2
Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Soziologie, im Bachelorstudiengang Psychologie oder im Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 4
Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

**§ 5
Ziele des Studienganges**

Ziele des Studienganges sind die Vermittlung von genuin human- und sozialwissenschaftlich orientierten, quantitativ empirisch ausgerichteten Kernkompetenzen mit einem Schwerpunkt auf der Konzeptarbeit für Interventionen im gesundheitsbezogenen Präventionsbereich. Dies befähigt die Absolventen zu der eigenständigen Konzeptionierung von Interventionsmaßnahmen sowie der Planung, Durchführung und Analyse empirischer Projekte, die wissenschaftliche Standards einhalten und somit die Absolventen zum eigenständigen Forschen befähigen. Der Studiengang ist überwiegend forschungsorientiert.

Der Studiengang ist überwiegend auf primäre und sekundäre Prävention hin ausgerichtet. Primäre Prävention umfasst beispielsweise Schulungen zu Ernährung und Bewegung, während im Bereich der sekundären Prävention z.B. Programme zur Reduzierung von Drogen- und Tabakkonsum entwickelt werden. Diese Maßnahmen werden nicht nur entworfen und umgesetzt sondern auch bezüglich ihrer Wirksamkeit eingeschätzt (evaluiert). Es ist aber auch möglich neben solchen konkreten Ansätzen abstraktere Strategien zu verfolgen. Im Bereich der sogenannten Verhältnisprävention wird versucht die Lebensverhältnisse der Menschen zu verbessern, beispielsweise durch verbesserte Zugänge zur Lebensmittelversorgung und Gesundheitsangeboten im Allgemeinen.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

Basismodule

M1a Einführung in die Gesundheitssoziologie und Public Health	10 LP (Pflichtmodul)
M1b Einführung in die Gesundheitsberichterstattung	5 LP (Pflichtmodul)
M1c Fortgeschrittene Methoden der Gesundheitsforschung	10 LP (Pflichtmodul)

Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen M1d, M1e und M1f ist ein Modul zu wählen:

M1d Sozialstrukturanalyse	5 LP (Wahlpflichtmodul)
M1e Ernährung und Gesundheitssystem	5 LP (Wahlpflichtmodul)
M1f Soziologische Theorie und soziale Fakten	5 LP (Wahlpflichtmodul)

M2a Planung und Durchführung der Projektarbeit	25 LP (Pflichtmodul)
M2b Einführung in die analytische Epidemiologie	6 LP (Pflichtmodul)
M2c Grundlagen der Gerontopsychologie	4 LP (Pflichtmodul)
M2d Körperliche Aktivität und Gesundheit	5 LP (Pflichtmodul)

Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen M2e, M2f und M2g ist ein Modul zu wählen:

M2e Gesellschaftsdiagnosen und Prognosen	5 LP (Wahlpflichtmodul)
M2f Grundlagen der Gerontopsychologie (Vertiefung)	5 LP (Wahlpflichtmodul)
M2g Umweltsoziologie	5 LP (Wahlpflichtmodul)

M3a Angewandte Gerontopsychologie	4 LP (Pflichtmodul)
M3b International vergleichende Gesundheitsforschung	6 LP (Pflichtmodul)

Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen M3c, M3d und M3e ist ein Modul zu wählen:

M3c Pädagogische Aspekte und Gesundheitspsychologie	5 LP (Wahlpflichtmodul)
M3d Funktionelle Anatomie und Biomechanik	5 LP (Wahlpflichtmodul)
M3e Sportsoziologische Grundlagen und Gesundheitsmanagement	5 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul Master-Arbeit

M4 Master-Arbeit	30 LP (Pflichtmodul)
------------------	----------------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Inhalte des Studienganges umfassen statistische Grundlagen der Gesundheitsberichterstattung, Evaluationsforschung sowie die Grundlagen gesundheitsbezogener Prävention. Die Vermittlung dieser Inhalte befähigt die Absolventen zur eigenständigen Konzeptionierung, Implementierung und Evaluation von gesundheitsbezogenen Interventionsmaßnahmen. Zur Planung von Interventionen werden Kenntnisse im Bereich der Ernährung und Bewegung vermittelt. Die Besonderheiten

unterschiedlicher Zielgruppen (Kinder bis Menschen im höheren Lebensalter, Personen mit Migrationshintergrund etc.) werden zudem gezielt berücksichtigt. Um auch das Zusammenspiel von gesellschaftlichen Strukturen sowie gesundheitsbezogener Angebots- und Nachfragesituation zu verstehen werden auch gesellschaftstheoretische Ansätze und Kenntnisse der deutschen und internationalen Sozialstruktur vermittelt.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2014/2015 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 19. August 2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 27. August 2014.

Chemnitz, den 2. September 2014

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. Heinrich Lang

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Basismodule:					
M1a Einführung in die Gesundheitssoziologie und Public Health	300 AS 4 LVS (S2/Ü2) PVL: Moderation einer Lehrinheit des Seminars ASL: Abstracts				300 AS / 10 LP
M1b Einführung in die Gesundheitsbericht- erstattung	150 AS 2 LVS (V2) PVL: Referat PL: Klausur				150 AS / 5 LP
M1c Fortgeschrittene Methoden der Gesundheitsforschung	300 AS 2 LVS (S2) PVL: Referat PL: Hausarbeit				300 AS / 10 LP
Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen M1d, M1e und M1f ist ein Modul zu wählen:					
M1d Sozialstrukturanalyse	150 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur				150 AS / 5 LP
M1e Ernährung und Gesundheitssystem	150 AS 4 LVS (V4) PL: Klausur				150 AS / 5 LP
M1f Soziologische Theorie und soziale Fakten	150 AS 2 LVS (S2) PL: Klausur				150 AS / 5 LP
M2a Planung und Durchführung der Projektarbeit		300 AS 5 LVS (S4/Ü1) 2 PVL: Referate	450 AS 4 LVS (S2/Ü2) PL: schriftliche Ausarbeitung		750 AS / 25 LP

M2b Einführung in die analytische Epidemiologie	180 AS 2 LVS (V2) PVL: Aufgabenkomplexe PL: Klausur				180 AS / 6 LP
M2c Grundlagen der Gerontopsychologie	120 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur				120 AS / 4 LP
M2d Körperliche Aktivität und Gesundheit	150 AS 2 LVS (S2) PVL: Referat PL: Klausur				150 AS / 5 LP
Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen M2e, M2f und M2g ist ein Modul zu wählen:					
M2e Gesellschaftsdiagnosen und Prognosen	150 AS 2 LVS (S2) PVL: Referat PL: schriftliche Ausarbeitung				150 AS / 5 LP
M2f Grundlagen der Gerontopsychologie (Vertiefung)	150 AS 2 LVS (S2) PL: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung				150 AS / 5 LP
M2g Umweltsoziologie	150 AS 2 LVS (S2) PVL: Referat PL: mündliche Prüfung				150 AS / 5 LP
M3a Angewandte Gerontopsychologie				120 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur	120 AS / 4 LP
M3b International vergleichende Gesundheitsforschung				180 AS 2 LVS (S2) PVL: Aufgabenkomplexe PL: Hausarbeit	180 AS / 6 LP

Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen M3c, M3d und M3e ist ein Modul zu wählen:

M3c Pädagogische Aspekte und Gesundheitspsychologie	150 AS 4 LVS (V4) PL: Klausur			150 AS / 5 LP
M3d Funktionelle Anatomie und Biomechanik	150 AS 2 LVS (V2) PVL: Aufgabenkomplexe PL: Klausur			150 AS / 5 LP
M3e Sportsoziologische Grundlagen und Gesundheitsmanagement	150 AS 4 LVS (V4) PL: Klausur			150 AS / 5 LP
Modul Master-Arbeit				
M4 Master-Arbeit	900 AS 1 LVS (K1) 2 PL: Masterarbeit, mündliche Prüfung (Verteidigung der Masterarbeit oder eines Exposés)			900 AS / 30 LP
Gesamt LVS	10 oder 12 LVS	13 LVS		34 bis 38 LVS
Gesamt AS	900 AS	900 AS		3600 AS / 120 LP

- PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
ASL Anrechenbare Studienleistung
AS Arbeitsstunden
LP Leistungspunkte
LVS Lehrveranstaltungsstunden
V Vorlesung
- S Seminar
Ü Übung
T Tutorium
P Praktikum
E Exkursion
K Kolloquium
PR Projekt

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	M1a
Modulname	Einführung in die Gesundheitssoziologie und Public Health
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul führt in einem Seminar auf fortgeschrittenem Niveau exemplarisch in Fragestellungen, Konzepte und Methoden der Gesundheitssoziologie & Public Health ein und wiederholt ggf. Themen aus dem Bachelorstudium. In einer Übung erfolgen angeleitete studentische Recherchen und deren Diskussionen zur Vorbereitung der Projektarbeiten im anschließenden Modul M2a Planung und Durchführung der Projektarbeit.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben vertiefend die wichtigsten theoretischen und methodologischen Grundlagen empirischer Forschungen im Bereich der Gesundheitsforschung. Damit werden die Grundlagen für ein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in diesen Feldern gelegt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Gesundheit in primären Sozialbeziehungen I (2 LVS) • Ü: Vorbereitung der Projektarbeiten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Moderation einer Lehreinheit des Seminars
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 12 Abstracts die überwiegend wöchentlich per E-Mail oder Lernplattform eingereicht werden. Ein Abstract umfasst 400 bis 450 Wörter. Ein Abstract kann übersichtsartig die Inhalte der angegebenen Literatur zusammenfassen oder selbst gewählte Schwerpunkte der angegebenen Literatur behandeln. Zudem können in Abstracts offene Fragen oder Diskussionspunkte angesprochen werden. <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt
Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	M1b
Modulname	Einführung in die Gesundheitsberichterstattung
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Epidemiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul führt in Konzepte und Methoden der Gesundheitsberichterstattung und der deskriptiven Epidemiologie ein. Studierende lernen unter anderem unterschiedliche Datenquellen, Datenhalter, Indikatorensätze und Klassifikationen der Gesundheitsberichterstattung sowie deren Bedeutung für Public Health kennen. Darüber hinaus werden verschiedene Kennziffern und methodische Verfahren der deskriptiven Epidemiologie vorgestellt und von den Studierenden selbst im Rahmen von ausgewählten Anwendungsbeispielen berechnet bzw. angewandt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben vertiefend die wichtigsten methodischen Grundlagen und Fertigkeiten der Gesundheitsberichterstattung/deskriptiven Epidemiologie. Damit wird die Basis für ein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten auf diesem Gebiet sowie für die Recherche von und den Umgang mit gesundheitsbezogenen Daten gelegt. Gleichzeitig steht die spätere Berufstätigkeit in der Praxis der Gesundheitsberichterstattung im Zentrum.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Gesundheitsberichterstattung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierender) zu einer Lehreinheit
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Gesundheitsberichterstattung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt
Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	M1c
Modulname	Fortgeschrittene Methoden der Gesundheitsforschung
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Epidemiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul baut auf den üblichen quantitativen Vorkenntnissen des Bachelorstudiums der Studierenden auf und vermittelt fortgeschrittene Methoden mit dem Schwerpunkt der Bearbeitung gesundheitswissenschaftlicher Fragestellungen. Auf Basis eines zur Verfügung gestellten empirischen Datensatzes entwickeln Studierende eine eigene gesundheitswissenschaftliche Forschungsfrage und bearbeiten sie im Verlauf des Moduls. Die Arbeit umfasst die Aufarbeitung des wissenschaftlichen Hintergrundes sowie die Datenauswertung, -interpretation und -präsentation.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben vertiefend die wichtigsten quantitativen Fertigkeiten im Bereich der Gesundheitsforschung. Sie lernen, eigene Forschungsfragen zu formulieren und zu bearbeiten. Die erworbenen Kompetenzen sollen sie zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten in diesem Bereich befähigen sowie bei der erfolgreichen Erstellung der Masterarbeit unterstützen. Gleichzeitig spielen die erworbenen Kompetenzen auch in vielen Arbeitsbereichen von Absolventen/innen des Studienganges außerhalb der Forschung eine wichtige Rolle.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Fortgeschrittene Methoden der Gesundheitsforschung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierender) zu einer Lehreinheit des Seminars
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten in Zweierteams (das heißt 10 Seiten pro Person, der individuelle Beitrag ist kenntlich zu machen), Bearbeitungszeit 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt
Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	M1d
Modulname	Sozialstrukturanalyse
Modulverantwortlich	Direktor des Instituts für Soziologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul werden grundlegende Kenntnisse über die Sozialstrukturanalyse als wichtiges Anwendungsgebiet der empirischen Sozialforschung und elementare Fertigkeiten des Umgangs mit soziodemographischen Kennziffern vermittelt. Hierzu gehören ein Überblickswissen über die Verteilung wichtiger sozialer Parameter in der deutschen Gesellschaft, Kenntnisse über Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Sozialstruktur europäischer Gesellschaften sowie Anwendungsfelder der Sozialstrukturanalyse in verschiedenen Formen der Sozialberichterstattung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Es sollen grundlegende Kenntnisse wichtiger sozialer Parameter und deren Verteilung in den europäischen Gesellschaften erworben werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt
Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	M1e
Modulname	Ernährung und Gesundheitssystem
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In dem Modul werden die Grundlagen unterschiedlicher Aspekte der Ernährung vermittelt: Makro-, Mikronährstoffe, Auswirkungen auf die Gesundheit, Ernährung bei Adipositas und ausgewählten chronischen Erkrankungen, Fragebögen zur Erfassung des Ernährungsverhaltens.</p> <p>In dem Modul werden zudem der Aufbau des Gesundheitssystems und dessen rechtliche Rahmenbedingungen, ethische Aspekte in der Medizin, Grundlagen von Evidence based medicine sowie wichtige Kenngrößen von klinischen Studien vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Qualifikationsziel ist der Erwerb von Kenntnissen der zu erwartenden Effekte des Ernährungsverhaltens um diese in einem nachgelagerten Schritt in Interventionsmaßnahmen integrieren zu können. Zudem werden Kenntnisse der Rahmenbedingungen im Gesundheitssystem vermittelt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Ernährung (2 LVS) • V: Gesundheitswesen/Evidence based medicine (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu einer Vorlesung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt
Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	M1f
Modulname	Soziologische Theorie und soziale Fakten
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Soziologie mit dem Schwerpunkt soziologische Theorien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: In diesem Modul werden sowohl wichtige theoretische Zugänge wie relevante Daten und Fakten über moderne Gesellschaften vermittelt. In Verbindung mit einem umfangreichen Selbststudiumsanteil soll dieses Modul auch der Identifizierung und Behebung von Wissensdefiziten auf diesem Gebiet dienen, die auch aus Unterschieden im Profil der Eingangsqualifikation resultieren können.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Das Ziel dieses Moduls liegt in der problemerschließenden Wissensvermittlung. Es soll ein gemeinsames Grundverständnis der soziologischen Grundlagen moderner Gesellschaften, der wichtigsten strukturellen Wandlungsprozesse sowie der gegenwärtigen Umstrukturierungsphase erreicht werden. An diesem Leitfaden orientiert sich die Auswahl des vermittelten Stoffs, der sich in etwa gleichgewichtig auf einflussreiche Theoriekonzepte sowie auf quantitativ fassbare Trends und Strukturmerkmale erstreckt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Soziologische Theorien und soziale Fakten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt
Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	M2a
Modulname	Planung und Durchführung der Projektarbeit
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Es werden vertiefend Grundprobleme sowie aktuelle theoretische und forschungsmethodische Fragen der Prävention und Gesundheitsforschung behandelt, die in diesem Modul zusammengeführt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erfolgt in einer Übung die thematische und methodische Konkretisierung der Fragestellungen der im Modul M1a vorbereiteten studentischen Forschungsprojekte sowie die Durchführung erster konkreter Untersuchungsschritte bis hin zur konkreten Durchführung eines Lehrforschungsprojekts.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Es soll auf fortgeschrittenem Niveau die Fähigkeit erworben werden, sich selbständig mit den unterschiedlichen Grundproblemen sowie theoretischen und forschungsmethodischen Ansätzen der beiden Spezialgebiete mit einer innerfachlich interdisziplinären Perspektive auseinanderzusetzen. Darauf aufbauend soll gelernt werden, Themen und Forschungsfragen sowie dazu passende Untersuchungsmöglichkeiten zu entwickeln und in einer Projektarbeit anzuwenden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung (bei Bedarf mit Kurzexkursionen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Indizierte Prävention im Kindes- und Jugendalter (2 LVS) • S: Grundprobleme sowie aktuelle theoretische und forschungsmethodische Fragen der Präventionsforschung (2 LVS) • Ü: Forschungsorientierte Übung zur Konzipierung und zu den ersten praktischen Durchführungsschritten der Projektarbeiten (1 LVS) • S: Vertiefendes Seminar zu den Fragestellungen der Projektarbeiten (2 LVS) • Ü: Forschungsorientierte Übung zur praktischen Begleitung und zum Abschluss der Projektarbeiten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul M1a Einführung in die Gesundheitssoziologie und Public Health
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul M1a Einführung in die Gesundheitssoziologie und Public Health und folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): • 30-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierender) zum Seminar Indizierte Prävention im Kindes- und Jugendalter (kann als Gruppenleistung erfolgen) • 30-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierender) zum Seminar Grundprobleme sowie aktuelle theoretische und forschungsmethodische Fragen der Präventionsforschung (kann als Gruppenleistung erfolgen)

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt
Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science**

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• schriftliche Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Untersuchungsproblems auf der Basis der Daten des Lehrforschungsprojekts (Umfang pro Person ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen; bei einer Gruppenarbeit muss der individuelle Beitrag erkennbar sein)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 25 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 750 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester und beginnt im Sommersemester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt
Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	M2b
Modulname	Einführung in die analytische Epidemiologie
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Epidemiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul führt in die analytische Epidemiologie ein. Neben Konzepten und Begriffen der analytischen Epidemiologie lernen Studierende unterschiedliche epidemiologische Studientypen sowie ihre Anwendungsgebiete (u.a. die Evaluation von Gesundheitsmaßnahmen) kennen. Darüber hinaus werden Fehlerquellen in epidemiologischen Untersuchungen beleuchtet und es wird aufgezeigt, wie mit ihnen umgegangen werden kann.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben vertiefend Kenntnisse zu den wichtigsten methodischen Grundlagen und Anwendungsgebieten/-szenarien der analytischen Epidemiologie. Damit werden die Grundlagen für ein kritisches Lesen epidemiologischer Literatur und ein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in diesem Feld gelegt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die analytische Epidemiologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 3 Aufgabenkomplexen zur Vorlesung Einführung in die analytische Epidemiologie. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 75 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die analytische Epidemiologie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt
Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science**
Basismodul

Modulnummer	M2c
Modulname	Grundlagen der Gerontopsychologie
Modulverantwortlich	Professur Angewandte Gerontopsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Die Vorlesung bietet eine Einführung in die Grundlagen der Gerontopsychologie. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erhalten Kenntnisse über die zentralen Konzepte und Methoden der Gerontopsychologie.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. • V: Grundlagen der Gerontopsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Gerontopsychologie
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt
Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	M2d
Modulname	Körperliche Aktivität und Gesundheit
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin /Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In dem Modul werden die gesundheitlichen Effekte körperlicher Aktivität bzw. eines körperlichen Trainings auf verschiedene Organe und Organsysteme, wesentliche epidemiologische Studien zu den Auswirkungen körperlicher Aktivität sowie Verfahren zur Erfassung der körperlichen Aktivität betrachtet.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Qualifikationsziel ist der Erwerb von Kenntnissen der zu erwartenden Effekte körperlicher Aktivität um diese in einem nachgelagerten Schritt in Interventionsmaßnahmen integrieren zu können.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Körperliche Aktivität und Gesundheit (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütiges Referat zum Seminar Körperliche Aktivität und Gesundheit
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Seminar Körperliche Aktivität und Gesundheit
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt
Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science**
Basismodul

Modulnummer	M2e
Modulname	Gesellschaftsdiagnosen und Prognosen
Modulverantwortlich	Professur Technik- und Industriosozologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Thema des Moduls sind Konzepte und Thesen zum Zustand moderner Gesellschaften und ihrer möglichen zukünftigen Entwicklung, die in vielen wissenschaftlichen Diskursen von anerkannt grundlegender Bedeutung sind und oft aktuell in der allgemeinen Öffentlichkeit diskutiert werden. In mehrfacher Hinsicht werden dabei regelmäßig Fragen berührt, die im weitesten Sinne den gesundheitlichen Zustand der Gesellschaft betreffen und deren Kenntnis für eine Beschäftigung mit Themen öffentlicher Gesundheit („Public Health“) unabdingbar sind.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel ist es, sich kritisch vergleichend und interdisziplinär ausgerichtet mit diesen nicht selten auch aufgrund ihrer Popularisierung kontrovers erörterten Konzepten intensiv auseinanderzusetzen, die meist nicht nur eine „Diagnose“ über den aktuellen Zustand der Gesellschaft enthalten, sondern oft auch „prognostische“ Thesen zum möglichen langfristigen Wandel und/oder zur Reform des sozialen Zusammenhangs anbieten und damit meist auch politisch bedeutsam sind. Neben den fachlich-inhaltlichen Aufgaben im engeren Sinne verfolgt das Modul zwei weitere Ziele: Zum einen sollen sich die Teilnehmer auf hohem Niveau mit wissenschaftlich komplexen, kontroversen und aktuell aufgrund ihrer politischen Bedeutung brisanten Themen auseinandersetzen. Zum zweiten sollen sich die Teilnehmer darin üben, sich in niveaувoller Weise eine anspruchsvolle und kontroverse Materie anzueignen, diese verständlich einem interdisziplinären Publikum zu präsentieren und gemeinsam zu diskutieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Gesellschaftsdiagnosen und Prognosen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul wird auch im Studiengang Master Soziologie verwendet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütiges Referat zu einer Lehreinheit des Seminars
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung zum Thema des Referats (Umfang ca. 12 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt
Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	M2f
Modulname	Grundlagen der Gerontopsychologie (Vertiefung)
Modulverantwortlich	Professur Angewandte Gerontopsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Seminar behandelt grundlegende Konzepte, empirische Arbeiten und Methoden der Gerontopsychologie und baut hierbei auf dem Kenntnisstand von Modul M2c Grundlagen der Gerontopsychologie auf.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse zu den wichtigsten methodologischen Grundlagen der Gerontopsychologie. Damit werden die Grundlagen für ein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in diesen Feldern gelegt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Grundlagen der Gerontopsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütiges Referat im Seminar mit schriftlicher Ausarbeitung zum Referatsthema (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt
Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	M2g
Modulname	Umweltsoziologie
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Soziologie mit dem Schwerpunkt soziologische Theorien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden vertiefend Grundbegriffe, zentrale Problemfelder und Theorien, typische Forschungsmethoden sowie wichtige Untersuchungen und Forschungsergebnisse dieser Bindestrichsoziologie behandelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel des Moduls ist es, den Studierenden Kenntnisse des Fachs zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, sich eigenständig auf erweiterter Grundlage mit Themen, Thesen, Theorien und Methoden der speziellen Soziologie zu beschäftigen sowie gegebenenfalls selbständig begrenzte Transfers in andere wissenschaftliche Bereiche vorzunehmen und/oder das Wissen für die Anwendung in Praxisfeldern aufzubereiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Politische Soziologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierender) im Seminar Politische Soziologie
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt
Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	M3a
Modulname	Angewandte Gerontopsychologie
Modulverantwortlich	Professur Angewandte Gerontopsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Das Modul behandelt vertiefend Anwendungen der Gerontopsychologie. <u>Qualifikationsziele</u> : Die Studierenden erwerben Kenntnisse zu den wichtigsten zentralen Anwendungsfeldern der Gerontopsychologie sowie dem aktuellen Stand der Forschung.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. • V: Angewandte Gerontopsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Angewandte Gerontopsychologie
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt
Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	M3b
Modulname	International vergleichende Gesundheitsforschung
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul führt in international vergleichende Gesundheitsforschung ein.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben vertiefend Kenntnisse zu den wichtigsten methodologischen Grundlagen der international vergleichenden Gesundheitsforschung. Damit werden die Grundlagen für ein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in diesen Feldern gelegt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: International vergleichende Gesundheitsforschung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 3 Aufgabenkomplexen zum Seminar International vergleichende Gesundheitsforschung. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 75 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang 20 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt
Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science**
Basismodul

Modulnummer	M3c
Modulname	Pädagogische Aspekte und Gesundheitspsychologie
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Sportpädagogik (mit Schwerpunkt in Prävention und Rehabilitation)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In dem Modul werden die pädagogischen und psychologischen Grundlagen des Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssports und psychologische Aspekte von Gesundheitsinterventionen vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Qualifikationsziel ist der Erwerb von pädagogischen und psychologischen Kenntnissen, um diese in einem nachgelagerten Schritt in Interventionsmaßnahmen integrieren zu können.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Spezielle pädagogische Aspekte des Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssports / Gesundheitspädagogik (2 LVS) • V: Spezielle psychologische Aspekte des Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssports / Gesundheitspsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt
Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	M3d
Modulname	Funktionelle Anatomie und Biomechanik
Modulverantwortlich	Professur Bewegungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In der Vorlesung Funktionelle Anatomie und Biomechanik werden die Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates, insbesondere hinsichtlich des funktionellen Zusammenspiels seiner anatomischen Strukturen vermittelt. Zu den Kerninhalten gehören die Differenzierung biologischer Gewebe, Betrachtung anatomischer Besonderheiten der Wirbelsäule, des Beckens, Knies und des Fußes sowie das Zusammenspiel dieser anatomischen Strukturen unter therapeutisch funktionalen Gesichtspunkten. Grundkenntnisse zu Faszien als körperumspannendes Netzwerk sind ebenfalls Lehrinhalt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Qualifikationsziel dieses Moduls besteht im Erwerb vertiefender biomechanischer Kenntnisse. Diese sollen dazu befähigen, das funktionale Zusammenspiel des menschlichen Bewegungsapparates zu verstehen um daraus nachhaltige Beiträge sowohl im Bereich der Prävention und Rehabilitation als auch der Sport- und Medizintechnik zu leisten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Funktionelle Anatomie und Biomechanik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für Studiengänge im Bereich der Life Science.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 6-10 Aufgabenkomplexen zur Vorlesung Funktionelle Anatomie und Biomechanik. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 75 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Funktionelle Anatomie und Biomechanik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt
Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	M3e
Modulname	Sportsoziologische Grundlagen und Gesundheitsmanagement
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Sportsoziologie (mit Schwerpunkt Gesundheitsmanagement)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: In dem Modul werden die soziologischen Grundlagen des Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssports und grundlegende Instrumentarien des Gesundheitsmanagements vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Das Qualifikationsziel ist der Erwerb von sportsoziologischen Kenntnissen und Kenntnissen des Gesundheitsmanagements, um diese in einem nachgelagerten Schritt in Interventionsmaßnahmen integrieren zu können.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Sportsoziologie (2 LVS) • V: Gesundheitsmanagement (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu einer Vorlesung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	M4
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Masterarbeit beinhaltet die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines begrenzten Themas mit empirischen und/oder theoretischen Verfahren der empirischen Gesundheitsforschung und deren Darstellung in einem wissenschaftlichen Text. Das Thema soll – in der Regel basierend auf ausführlichen Vorarbeiten – in einem der drei Bereiche: Soziologie, Psychologie und angewandte Bewegungswissenschaften angesiedelt sein. Im Kolloquium werden Anlage, Arbeitsfortgang und Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert und diskutiert.</p> <p>Die Verteidigung kann entweder in Bezug auf die abgeschlossene Arbeit und damit in der Regel im Zeitraum zwischen der Endphase der schriftlichen Ausarbeitung und dem Ende des jeweiligen Semesters oder bevorzugt im Laufe des entsprechenden Kolloquiums in Bezug auf ein ausgearbeitetes Exposé erfolgen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Mit der Masterarbeit soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem des Faches mit wissenschaftlichen Methoden der Soziologie zu bearbeiten und die Vorgehensweise und Ergebnisse der Arbeit kritisch zu reflektieren, zu diskutieren und zu verteidigen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • K: Kolloquium zur Masterarbeit (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M2b bis M2d sowie M3a und M3b
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang ca. 80 bis 120 Seiten, Bearbeitungszeit 23 Wochen, Gruppenarbeit ist möglich; bei einer Gruppenarbeit muss der individuelle Beitrag erkennbar sein) • 30-minütige mündliche Prüfung (Verteidigung der Masterarbeit oder eines Exposés)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit, Gewichtung 4 – Bestehen erforderlich • mündliche Prüfung (Verteidigung der Masterarbeit oder eines Exposés), Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang
Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 2. September 2014**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (nicht belegt)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Verteidigung
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5**Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6**Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7**Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | - ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | - nicht ausreichend. |

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

(nicht belegt)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22**Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23**Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2**Fachspezifische Bestimmungen****§ 24****Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basismodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.
 (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
 (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25**Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

Basismodule

M1a Einführung in die Gesundheitssoziologie und Public Health	10 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 10
M1b Einführung in die Gesundheitsberichterstattung	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 5
M1c Fortgeschrittene Methoden der Gesundheitsforschung	10 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 10

Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen M1d, M1e und M1f ist ein Modul zu wählen:

M1d Sozialstrukturanalyse	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5
M1e Ernährung und Gesundheitssystem	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5
M1f Soziologische Theorie und soziale Fakten	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5

M2a Planung und Durchführung der Projektarbeit	25 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 25
M2b Einführung in die analytische Epidemiologie	6 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 6
M2c Grundlagen der Gerontopsychologie	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 4
M2d Körperliche Aktivität und Gesundheit	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 5

Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen M2e, M2f und M2g ist ein Modul zu wählen:

M2e Gesellschaftsdiagnosen und Prognosen	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5
M2f Grundlagen der Gerontopsychologie (Vertiefung)	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5
M2g Umweltsoziologie	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5

M3a Angewandte Gerontopsychologie	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 4
M3b International vergleichende Gesundheitsforschung	6 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 6

Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen M3c, M3d und M3e ist ein Modul zu wählen:

M3c Pädagogische Aspekte und Gesundheitspsychologie	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5
M3d Funktionelle Anatomie und Biomechanik	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5
M3e Sportsoziologische Grundlagen und Gesundheitsmanagement	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5

Modul Master-Arbeit

M4 Master-Arbeit

30 LP (Pflichtmodul)

Gewichtung 30

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Verteidigung**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einer Verteidigung.

§ 27**Hochschulgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.).“

Teil 3**Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2014/2015 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 19. August 2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 27. August 2014.

Chemnitz, den 2. September 2014

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. Heinrich Lang